

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZK-Diensteverordnung – VZKDV)

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2017, wird verordnet:

Zweck und Anwendungsbereich

§ 1. Mit der Verordnung wird die Liste der repräsentativsten mit einem Konto verbundenen Dienste im Sinne des § 2 Z 27 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016, festgelegt. Damit wird Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 214, umgesetzt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Konto“ ein in § 2 Z 3 VZKG bezeichnetes Zahlungskonto;
2. „Kontoanbieter“ einen in § 2 Z 7 VZKG bezeichneten Zahlungsdienstleister;
3. „Kunde“ einen in § 2 Z 1 VZKG bezeichneten Verbraucher;
4. „Transaktion“ die Ausführung eines in § 2 Z 12 VZKG bezeichneten Zahlungsauftrages, der durch ein in § 2 Z 9 VZKG bezeichnetes Zahlungsinstrument, namentlich eine Debitkarte oder eine Kreditkarte erteilt werden kann;
5. „Geldüberweisung“ eine in § 2 Z 20 VZKG bezeichnete Überweisung;
6. „Anweisung“, eine in § 2 Z 21 VZKG bezeichnete Anweisung;
7. „Lastschrift-Überweisung“ einen in § 2 Z 19 VZKG bezeichneten Zahlungsdienst;

Repräsentativste mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste

§ 3. Die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste ergeben sich aus der in der Anlage enthaltenen Liste.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 30. April 2018 in Kraft.

Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
1	Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2	Internetbanking	Der Kontoanbieter ermöglicht die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Internetverbindung und der Kunde wickelt Bankgeschäfte im Rahmen dieses Internetbanking ab.
3	Anlassbezogener Kontoauszug	Ein Kontoanbieter stellt dem Kunden anlassbezogen im Zusammenhang mit der Führung des Kontos einen gesonderten Kontoauszug zur Verfügung, für den ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.
Zahlungen (ohne Karten)		
4	Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.
5	Gutschrift	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung auf seinem Konto in Euro gutgeschrieben.
6	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.
7	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Der Kontoanbieter überweist dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein.
8	Information über Nicht-Durchführung	Der Kontoanbieter informiert den Kunden gesondert über die Nicht-Durchführung von Zahlungstransaktionen (Daueraufträge, Überweisungen, Lastschriften).
Karten und Bargeld		
9	Bereitstellung einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Karte wird direkt und in voller Höhe dem Konto des Kunden belastet.
10	Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro ein, das der Kontoanbieter dem Konto des Kunden gutschreibt.
11	Bargeldbehebung	Der Kunde behebt Bargeld von seinem Konto.
12	Zahlung mit Bankomatkarte	Der Kunde zahlt mit seiner Bankomatkarte am Kartenzahlungs- (POS-) Gerät.

Überziehungen und damit verbundene Dienste		
13	Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, in welcher Höhe maximal das Konto in diesem Fall noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
14	Überschreitung des Überziehungsrahmens	Der Kunde überschreitet mit einer Zahlungstransaktion mit Duldung durch den Kontoanbieter sein Guthaben und im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehung die vereinbarte maximale Belastungsgrenze.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 214, hat zum Ziel, die Verbrauchermobilität innerhalb der europäischen Binnenmarktes für Zahlungskonten zu erhöhen, indem die Entgeltinformationen für die damit verbundenen Dienste, soweit sie in verschiedenen Mitgliedstaaten angeboten werden, für alle Verbraucher unionsweit leicht vergleichbar gestaltet werden. Der Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2014/92/EU hält fest, dass hierfür eine unionsweit einheitliche Terminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste wesentlich ist. Deswegen hat die Europäische Kommission aufgrund der Ermächtigung in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU auf Vorschlag der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA die Delegierte Verordnung (EU) 2018/32 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/92/EU durch technische Regulierungsstandards für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, ABl. Nr. L 6 vom 11.01.2018 S. 3, erlassen. Gemäß § 29 Abs. 4 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2017, ist die FMA ermächtigt und verpflichtet, diese einheitliche Terminologie in eine Verordnung über die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste zu integrieren, womit zugleich Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU umgesetzt wird. Im Rahmen dieser Umsetzung ist die einheitliche Terminologie zunächst in die vorläufige nationale Liste gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/92/EU zu integrieren, die mit mindestens zehn Diensten zugleich den Mindestumfang der endgültigen nationalen Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste vorgibt. In die vorläufige nationale Liste der einzelnen Dienste wird nun die standardisierte Unionsterminologie der acht repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste integriert und als endgültige nationale Liste der nunmehr 14 repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste im Anhang zur Verordnung angeführt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Bestimmung zum Inhalt, zur Zwecksetzung und zum Umsetzungshinweis.

Zu § 2:

Begriffsbestimmungen, die die Verbindung zwischen der standardisierten Unionsterminologie und den Rechtsbegriffen des VZKG herstellen.

Zu § 3 samt Anhang:

Liste der repräsentativsten mit einem Konto verbundenen Dienste im Sinne des § 2 Z 27 VZKG, die die Begriffe und Begriffsbestimmungen im Einklang mit der standardisierten Unionsterminologie auf Basis der vorläufigen nationalen Liste gemäß § 3 Abs. 1 Richtlinie 2014/92/EU umfasst.

Aus der Integration der standardisierten Unionsterminologie in die vorläufige nationale Liste gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU folgt dreierlei: Erstens muss sich jeder Dienst aus der vorläufigen nationalen Liste in der endgültigen nationalen Liste wiederfinden. Zweitens müssen solche Dienste aus der vorläufigen nationalen Liste, die durch einen Begriff aus der standardisierten Unionsterminologie abgedeckt werden, durch diesen unter Verzicht jeder Ergänzung oder Abweichung in der endgültigen nationalen Liste bezeichnet werden. Drittens dürfen unter der Verwendung der standardisierten Unionsterminologie nicht solche Dienste in die endgültige nationale Liste aufgenommen werden, die nicht in der vorläufigen nationalen Liste enthalten waren. Denn unter formalen Gesichtspunkten darf gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU nur die standardisierte Unionsterminologie und mithin reine Begrifflichkeiten in die vorläufige nationale Liste integriert werden und keine neuen, bisher nicht enthaltenen Dienste. Unter materiellen Gesichtspunkten bleibt damit die Vorgabe gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/92/EU in Bezug auf die vorläufige nationale Liste auch für die endgültige nationale Liste erhalten, dass in ihr nur die Dienste aufgeführt werden, die – national betrachtet – am häufigsten oder am kostenintensivsten von den Verbrauchern genutzt werden, was wiederum Bedeutung für die verpflichtende Entgeltinformation hat. Zugleich wird das Ziel des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU erreicht, dass dort, wo die endgültigen (nationalen) Listen überschneidend denselben Dienst

umfassen, auch die entsprechend harmonisierte Begrifflichkeit verwendet wird, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Einzelne in der vorläufigen nationalen Liste genannte Begriffe für Dienstleistungen können deswegen nicht als eigenständige Subdienstleistungen gesondert angeführt werden. So ist der in der vorläufigen nationalen Liste genannte Dienst „Dauerauftragsdurchführung“ kein vom ebenfalls in der vorläufigen Liste genannten, und nunmehr begrifflich harmonisierten Dienst „Dauerauftrag“ zu unterscheidender (Sub-) Dienst und wird daher nicht als eigenständiger Dienst im Anhang angeführt. Diesbezüglich wird ein „breiter Ansatz“ bei der Integrierung des Begriffs der standardisierten Unionsterminologie „Dauerauftrag“ gewählt. Auch der Begriff des Sollzinsatzes aus der vorläufigen Liste bezeichnet keinen eigenständigen Dienst, sondern seine Vereinbarung wird vom harmonisierten Begriff der eingeräumten Kontoüberziehung unter Berücksichtigung dessen harmonisierter Definition mitumfasst. Andererseits wird aber auch die Begrifflichkeit der Bereitstellung einer Kreditkarte nicht in die endgültige nationale Liste integriert, nachdem sie einen Dienst bezeichnet, der nicht in der vorläufigen nationalen Liste aufgeführt ist. Denn hierbei handelt es sich weniger um einen mit einem Zahlungskonto verbundenen Zahlungsdienst als vielmehr um eine Dienstleistung im Rahmen des Kreditgeschäfts.

Z 1, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 13 der Anlage integrieren die einheitliche Terminologie der Delegierten Verordnung (EU) 2018/32. Der Begriff der Debitkarte entspricht dem Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2018/32 und stellt damit den relevanten Rechtsbegriff dar. Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Begriff der Bankomatkarte in Österreich hierfür häufiger verwendet wird und deswegen in Bezug auf Dienste, die allein auf der vorläufigen nationalen Liste basieren, namentlich die Zahlung mit Bankomatkarte verwendet wird.

Zu § 4:

Bestimmung des Inkrafttretens im Einklang mit der Richtlinie 2014/92/EU.